

§ 44a SGB XII - Vorläufige Entscheidung -

(1) Über die Erbringung von Geldleistungen ist vorläufig zu entscheiden, wenn die Voraussetzungen des § 41 Absatz 2 und 3 feststehen und

1. zur Feststellung der weiteren Voraussetzungen des Anspruchs auf Geldleistungen voraussichtlich längere Zeit erforderlich ist und die weiteren Voraussetzungen für den Anspruch mit hinreichender Wahrscheinlichkeit vorliegen oder

2. ein Anspruch auf Geldleistungen dem Grunde nach besteht und zur Feststellung seiner Höhe voraussichtlich längere Zeit erforderlich ist.

(2) Der Grund der Vorläufigkeit der Entscheidung ist im Verwaltungsakt des ausführenden Trägers anzugeben. Eine vorläufige Entscheidung ergeht nicht, wenn die leistungsberechtigte Person die Umstände, die einer sofortigen abschließenden Entscheidung entgegenstehen, zu vertreten hat.

(3) Soweit die Voraussetzungen des § 45 Absatz 1 des Zehnten Buches vorliegen, ist die vorläufige Entscheidung mit Wirkung für die Zukunft zurückzunehmen; § 45 Absatz 2 des Zehnten Buches findet keine Anwendung.

(4) Steht während des Bewilligungszeitraums fest, dass für Monate, für die noch keine vorläufig bewilligten Leistungen erbracht wurden, kein Anspruch bestehen wird und steht die Höhe des Anspruchs für die Monate endgültig fest, für die bereits vorläufig Geldleistungen erbracht worden sind, kann der ausführende Träger für den gesamten Bewilligungszeitraum eine abschließende Entscheidung bereits vor dessen Ablauf treffen.

(5) Nach Ablauf des Bewilligungszeitraums hat der für die Ausführung des Gesetzes nach diesem Kapitel zuständige Träger abschließend über den monatlichen Leistungsanspruch zu entscheiden, sofern die vorläufig bewilligte Geldleistung nicht der abschließend festzustellenden entspricht. Anderenfalls trifft der ausführende Träger nur auf Antrag der leistungsberechtigten Person eine abschließende Entscheidung für den gesamten Bewilligungszeitraum. Die leistungsberechtigte Person ist nach Ablauf des Bewilligungszeitraums verpflichtet, die von dem der für die Ausführung des Gesetzes nach diesem Kapitel zuständige Träger zum Erlass einer abschließenden Entscheidung geforderten leistungserheblichen Tatsachen nachzuweisen; die §§ 60, 61, 65, und 65a des Ersten Buches gelten entsprechend. Kommt die leistungsberechtigte Person ihrer Nachweispflicht trotz angemessener Fristsetzung und schriftlicher Belehrung über die Rechtsfolgen bis zur abschließenden Entscheidung nicht, nicht vollständig oder nicht fristgemäß nach, setzt der für die Ausführung des Gesetzes nach diesem Kapitel zuständige Träger die zu gewährenden Geldleistungen für diese Kalendermonate nur in der Höhe endgültig fest, soweit der Leistungsanspruch nachgewiesen ist. Für die übrigen Kalendermonate wird festgestellt, dass ein Leistungsanspruch nicht bestand.

(6) Ergeht innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Bewilligungszeitraums keine abschließende Entscheidung nach Absatz 4, gelten die vorläufig bewilligten Geldleistungen als abschließend festgesetzt. Satz 1 gilt nicht,

1. wenn die leistungsberechtigte Person innerhalb der Frist nach Satz 1 eine abschließende Entscheidung beantragt oder

2. der Leistungsanspruch aus einem anderen als dem nach Absatz 2 anzugebenden Grund nicht oder nur in geringerer Höhe als die vorläufigen Leistungen besteht und der für die Ausführung des Gesetzes nach diesem Kapitel zuständige Träger über diesen innerhalb eines Jahres seit Kenntnis von diesen Tatsachen, spätestens aber nach Ablauf von zehn Jahren nach der Bekanntgabe der vorläufigen Entscheidung abschließend entschieden hat.

Satz 2 Nummer 2 findet keine Anwendung, wenn der für die Ausführung des Gesetzes nach diesem Kapitel zuständige Träger die Unkenntnis von den entscheidungserheblichen Tatsachen zu vertreten hat.

(7) Die auf Grund der vorläufigen Entscheidung erbrachten Geldleistungen sind auf die abschließend festgestellten Geldleistungen anzurechnen. Soweit im Bewilligungszeitraum in einzelnen Kalendermonaten vorläufig zu hohe Geldleistungen erbracht wurden, sind die sich daraus ergebenden Überzahlungen auf die abschließend bewilligten Geldleistungen anzurechnen, die für andere Kalendermonate dieses Bewilligungszeitraums nachzuzahlen wären. Überzahlungen, die nach der Anrechnung fortbestehen, sind zu erstatten.

§ 44b SGB XII - Aufrechnung, Verrechnung -

(1) Die für die Ausführung des Gesetzes nach diesem Kapitel zuständigen Träger können mit einem bestandskräftigen Erstattungsanspruch nach § 44a Absatz 7 gegen den monatlichen Leistungsanspruch aufrechnen.

(2) Die Höhe der Aufrechnung nach Absatz 1 beträgt monatlich 5 Prozent der maßgebenden Regelbedarfsstufe nach der Anlage zu § 28.

(3) Die Aufrechnung ist gegenüber der leistungsberechtigten Person schriftlich durch Verwaltungsakt zu erklären. Die Aufrechnung endet spätestens drei Jahre nach Ablauf des Monats, in dem die Bestandskraft der in Absatz 1 genannten Ansprüche eingetreten ist. Zeiten, in denen die Aufrechnung nicht vollziehbar ist, verlängern den Aufrechnungszeitraum entsprechend.

(4) Ein für die Ausführung des Gesetzes nach diesem Kapitel zuständiger Träger kann nach Ermächtigung eines anderen Trägers im Sinne dieses Buches dessen bestandskräftige Ansprüche mit dem monatlichen Zahlungsanspruch nach § 43a nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 verrechnen. Zwischen den für die Ausführung des Gesetzes nach diesem Kapitel zuständigen Trägern findet keine Erstattung verrechneter Forderungen statt, soweit die miteinander verrechneten Ansprüche auf der Bewilligung von Leistungen nach diesem Kapitel beruhen.

Inhalt

1. Allgemeines	4
2. Voraussetzungen für eine vorläufige Entscheidung.....	4
3. Begründung der vorläufigen Entscheidung	5
4. Änderung der vorläufigen Entscheidung	5
5. Umwandlung einer endgültigen in eine vorläufige Entscheidung.....	5
6. Umwandlung eines vorläufigen in einen endgültigen Bescheid	6
6.1 Während des vorläufigen Bewilligungszeitraums - § 44a Abs. 4 SGB XII	6
6.2 nach Ablauf des vorläufigen Bewilligungszeitraums - § 44a Abs. 5 SGB XII	7
6.3 nach Verstreichen der Jahresfrist nach Ablauf des vorläufigen Bewilligungszeitraums - § 44a Abs. 6 SGB XII.....	7
7. Anrechnung vorläufig erbrachter Geldleistungen auf die endgültige Leistung - § 44a Abs. 7 SGB XII.....	8

1. Allgemeines

Durch die Neugestaltung des § 44a SGB XII zum 01.07.2017 ist der Sozialhilfeträger für das Vierte Kapitel ab sofort in der Pflicht, unter bestimmten im Gesetzestext aufgeführten Bedingungen eine vorläufige Bewilligung auszusprechen. Ziel der Vorschrift soll sein, dass betroffene Leistungsberechtigte schneller über einen - wenn auch nur vorläufig geltenden- Bewilligungsbescheid verfügen können und somit zeitnah nach ihrer Antragstellung über eine Information verfügen, ob und wenn ja in voraussichtlich welcher Höhe, sie einen Grundsicherungsanspruch haben. Allerdings besteht für alle im Bescheid enthaltenen Regelungen kein Vertrauensschutz. Die vorläufige Bewilligung ist daher mit dem Risiko der Rückzahlung behaftet. Jede vorläufige Bewilligung muss einen Hinweis auf den fehlenden Vertrauensschutz enthalten. Überzahlungen oder Nachzahlungen werden im Rahmen einer endgültigen Festsetzung berücksichtigt.

2. Voraussetzungen für eine vorläufige Entscheidung

Grundsätzlich ist eine abschließende Prüfung des Leistungsanspruchs nicht möglich, wenn bereits bei Erlass der Entscheidung Veränderungen in den zukünftigen Einkommensverhältnissen oder in den Bedarfen zu erwarten sind, die Einfluss auf die Höhe der Leistungsgewährung bzw. auf die grundsätzliche Leistungsgewährung an sich haben, die man aber bei Neu- oder Weiterbewilligungsantrag auch noch nicht genau abschätzen kann.

§ 44a SGB XII nennt verschiedene Voraussetzungen, unter denen die Bewilligung als vorläufige Leistung zu erfolgen hat. Als zwingende Voraussetzung ist dabei zuerst genannt, dass die Voraussetzungen des § 41 Abs. 2 und 3 feststehen, d.h., dass entweder die Altersgrenze erreicht ist, oder dass die volle dauerhafte Erwerbsminderung feststeht. In keinem Fall kommt eine vorläufige Bewilligung in Betracht, wenn die Entscheidung über die Feststellung der vollen dauerhaften Erwerbsminderung noch aussteht.

Vorläufig zu bewilligen ist, wenn:

- a) nach Abs. 1 Nr. 1 es voraussichtlich längere Zeit dauert festzustellen, ob die Voraussetzungen für eine Leistungsgewährung vorliegen, die Wahrscheinlichkeit hierfür aber recht hoch ist oder
- b) nach Abs. 1 Nr. 2 der Anspruch nach dem Vierten Kapitel zwar dem Grunde nach feststeht, jedoch die Feststellung der konkreten Leistungshöhe über den gesamten Bewilligungszeitraum hinweg noch längere Zeit in Anspruch nimmt.

Dies soll dem Grundgedanken der Vorschusszahlung entsprechen.

Beispiele für den Fall einer vorläufigen Leistungsgewährung:

- einzelne Tatbestände sind noch unklar (Miethöhe, Vermögenseinsatz etc)
- Werkstattinkommen schwankt stark
- Antragstellerin erwartet ein Kind (vorl. Bewilligung grds. ab dem Monat des voraussichtlichen Entbindungstermins)

Die Vorläufigkeit muss sich nicht zwingend auf den gesamten Bewilligungszeitraum beziehen.

Sind die Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen nicht hinreichend wahrscheinlich, erfolgt keine vorläufige Bewilligung sondern der Antrag ist dann abzulehnen

Ob vorläufig bewilligt wird oder nicht, ist keine Ermessensentscheidung. Bei Vorliegen der o.g. Voraussetzungen ist die vorläufige Festsetzung der Hilfen zwingend, andernfalls ist die ergangene Entscheidung unabhängig von der Leistungshöhe in jedem Fall von Anfang an rechtswidrig wegen fehlender Vorläufigkeit. Es ist nur dann kein vorläufiger Bewilligungsbescheid nach § 44a SGB XII zu erteilen, wenn der/die Leistungsberechtigte die Umstände, die einer abschließenden Entscheidung entgegenstehen, selber zu vertreten hat. Hier ist der/die Leistungsberechtigte zur Mitwirkung aufzufordern und bei fehlender Mitwirkung die Leistung ggf. abzulehnen.

Eine vorläufige Bewilligung soll in der Regel einen Bewilligungszeitraum von 6 Monaten umfassen.

3. Begründung der vorläufigen Entscheidung

Wenn eine Leistung nach § 44a vorläufig bewilligt wird, muss die Entscheidung nicht nur im Hinblick auf die Leistungshöhe sondern auch im Hinblick auf den Grund für die vorläufige Entscheidung begründet werden. Denn die vorläufige Entscheidung baut keinerlei Vertrauensschutz auf und dem/der Leistungsberechtigten muss schon bei Erlass der vorläufigen Bewilligung bewusst sein, dass er/sie weiterhin zur Mitwirkung an der abschließenden Feststellung des Leistungsanspruchs verpflichtet ist. Die vorläufige Bewilligung ist demnach zwingend zu begründen.

Eine Begründung könnte beispielsweise sein, dass bisher lediglich die Werkstattlohnabrechnung aus dem letzten Monat vorlag und das zu erwartende Einkommen in den Folgemonaten z.B. durch den Erhalt von Sonderzahlungen voraussichtlich variieren wird. Die Begründungen sind als Freitext in AKDN einzugeben und zusätzlich der AKDN „Darlehensschlüssel“ mit dem Merkmal 08 „vorläufige Bewilligung“ einzugeben.

4. Änderung der vorläufigen Entscheidung

Maßgeblich sind die Vorschriften des § 45 Abs. 1 SGB X. Lagen zum Zeitpunkt des Erlasses der vorläufigen Entscheidung bereits leistungserhebliche Tatsachen vor, die die leistungsberechtigte Person verschwiegen hat und die damit bei der Berechnung der Geldleistung rechtswidrig zugunsten des/der Leistungsberechtigten zugrunde gelegt wurden, so ist die vorläufige Bewilligung gem. § 45 Abs. 1 SGB X ohne Ermessensausübung und ohne Prüfung des Vertrauensschutzes zurückzunehmen.

Für die Vergangenheit ist die Bewilligung nicht aufzuheben, sondern es ist die endgültige Festsetzung abzuwarten.

Beispiel: Das Sozialamt Wuppertal bewilligt mit Bescheid vom 28.06.17 Herrn A für die Monate 07/2017 bis 12/2017 vorläufige Leistungen nach § 44a SGB XII unter Berücksichtigung seiner Bedarfe für Unterkunft und Heizung von mtl. 350,00 €. Die Bewilligung ergeht vorläufig, weil für den Monat Juli noch mit einer Erstattung von Nebenkosten aus der Abrechnung gerechnet wird. Herr A hat die Nebenkostenabrechnung seines Vermieters aber bereits am 26.06. erhalten. Die Abrechnung weist ein Guthaben von 43,50 € aus, welches mit der Miete für Juli 2017 verrechnet werden musste. Herr A hat im Monat 07/2017 lediglich Bedarfe für Unterkunft und Heizung in Höhe von 306,50 € und ab 08/2017 wegen Reduzierung der NK-Vorauszahlung nur noch in Höhe von 324,00 €. Der vorläufige Bescheid ist nach § 45 Abs. 1 SGB X für die Zukunft teilweise zurückzunehmen. Die Überzahlungsfeststellung für den Juli 17 wird dann mit dem endgültigen Bewilligungsbescheid abgedeckt.

5. Umwandlung einer endgültigen in eine vorläufige Entscheidung

Sollte der Grund für eine vorläufige Bewilligung innerhalb eines bereits endgültig festgesetzten Bewilligungsabschnittes eintreten (z.B. Aufnahme einer Tätigkeit in einer WfbM während des Bewilligungszeitraums), so ist ab dem nächsten Monat der endgültige Bewilligungsbescheid gem. § 48 Abs. 1 SGB X i.V.m. § 44a Abs. 1 S. 1 SGB XII aufzuheben und gleichzeitig ein neuer Bescheid mit Vorläufigkeitszusatz zu erteilen. Der Bewilligungszeitraum soll dann gem. § 44 Abs. 3 SGB XII auf 6 Monate verkürzt werden.

Beispiel 1:

Herrn A. wurde GruSi für den Zeitraum Januar 2017 bis 31.12.2017 bewilligt. Am 15.02.17 wird er in den Arbeitsbereich einer WfbM aufgenommen, den ersten Lohn erhält er im März 2017 voraussichtlich in Höhe von 110,00 €, danach voraussichtlich in Höhe von rd. 250,00 € mtl. Der endgültige GruSi Bescheid ist ab 03/2017 nach § 48 SGB X aufzuheben und in einen vorläufigen Bescheid für den Bewilligungszeitraum 03/2017 bis 09/2017 mit Anrechnung des voraussichtlichen Werkstatteinkommens umzuwandeln.

Beispiel 2:

Der Werkstattvertrag von Herrn A geht erst am 03.03.17 ein, den ersten Lohn hat er demnach schon erhalten. Der endgültige GruSi Bescheid ist gem. § 48 SGB X ab 03/2017 aufzuheben, für März 2017 ist eine neue endgültige GruSi Bewilligung festzusetzen, der vorläufige Bescheid ist von 04/2017 bis 10/2017 zu erteilen. Der überzahlte März wird demnach nicht Bestandteil der neuen vorläufigen Bewilligung.

6. Umwandlung eines vorläufigen in einen endgültigen Bescheid

6.1 Während des vorläufigen Bewilligungszeitraums - § 44a Abs. 4 SGB XII

Steht schon während des vorläufigen Bewilligungszeitraums fest, dass die vorläufige Bewilligung von Anfang an (z.B. wegen unrichtiger Angaben des Leistungsberechtigten) rechtswidrig war, ist die vorläufige Bewilligung noch während der ursprüngliche Bewilligungszeitraum läuft gem. § 44a Abs. 3 SGB XII die Zukunft aufzuheben. Nach § 44 a Abs. 5 SGB XII ist die Grundsicherung dann für den vergangenen Zeitraum endgültig festzusetzen. Steht gleichzeitig fest, dass für die zukünftigen Monate, für die die vorläufige Bewilligung aufgehoben worden ist, kein Anspruch mehr besteht, kann die Grundsicherung noch vor Ablauf des vorläufigen Bewilligungszeitraums nicht nur für den vergangenen Zeitraum, sondern für den gesamten Bewilligungszeitraum endgültig festgesetzt werden.

Besteht weiterhin ein Anspruch, ist für die Zukunft mit gesondertem Bescheid über die Hilfe zu entscheiden

Beispiel:

Herrn A. wurde wegen schwankendem Werkstatteinkommen vorläufig GruSi für den Zeitraum Februar 2017 bis 31.07.2017 bewilligt. Herr A hat jedoch bei Antragstellung verschwiegen, dass er Sparvermögen von 8.000,00 € hat. Sein Vermögen wird dem Sozialhilfeträger am 13.05.17 bekannt. Die vorläufige Bewilligung ist ab 06/2017 nach § 44a Abs.3 SGB XII zurückzunehmen. Da Herr A zunächst sein Vermögen für den Lebensunterhalt einzusetzen hat, ist die GruSi nach § 44a Abs. 4 SGB XII endgültig für die Zeit vom 01.02.17 bis 31.07.2017 auf 0 € festzusetzen. Eine Berechnung, wie lange das Schonvermögen ausgereicht hätte, entfällt, da sich das Schonvermögen nicht fiktiv verbrauchen kann.

Sollten während des vorläufigen Bewilligungszeitraums Umstände eintreten, die eine weitere vorläufige Gewährung nicht mehr erforderlich machen, weil der Grund der vorläufigen Bewilligung entfallen ist, oder aber eine vorläufige Bewilligung aus anderem als dem bisherigen Grund notwendig machen und besteht weiterhin ein Anspruch, ist der vorläufige Bescheid gem. § 48 SGB X für die Zukunft vollständig aufzuheben. Für die vergangenen Monate ist die Grundsicherung endgültig festzusetzen, für die zukünftigen Monate kann eine neue vorläufige oder bei Kenntnis aller Umstände auch eine endgültige Festsetzung ergehen.

Beispiel:

Herrn A. wurde wegen schwankendem Werkstatteinkommen vorläufig GruSi für den Zeitraum Februar 2017 bis 31.07.2017 bewilligt. Herr A wird am 28.04.17 wird aus der WfbM entlassen, ab 06/2017 erhält er kein Werkstatteinkommen mehr. Die vorläufige Bewilligung ist ab 06/2017 nach § 48 SGB X aufzuheben. Gleichzeitig kann GruSi endgültig für die Zeit vom 01.06.2017 bis 30.06.2018 bewilligt werden. Für die Zeit vom 01.02.17 bis 31.05.17 kann bei Vorliegen aller Lohnabrechnungen die Hilfe endgültig festgesetzt werden.

6.2 nach Ablauf des vorläufigen Bewilligungszeitraums - § 44a Abs. 5 SGB XII

Über die vorläufige Entscheidung ist nur dann abschließend zu entscheiden, wenn sich herausstellt, dass die vorläufige Leistungsgewährung unzutreffend war. Stimmt die Höhe der vorläufig gewährten Leistung mit der Höhe der endgültigen festzusetzenden Leistung überein, muss keine abschließende Bewilligung erteilt werden.

Auch kann die leistungsberechtigte Person den Erlass einer endgültigen Entscheidung beantragen. Dann sind von ihr im Rahmen der Mitwirkungspflichten alle leistungserheblichen Tatsachen mitzuteilen. Dem Leistungsberechtigten ist hierzu eine angemessene Frist zu setzen und er ist schriftlich über die Rechtsfolgen fehlender Mitwirkung zu belehren. Sollte der Leistungsberechtigte dennoch bis zur abschließenden Entscheidung keine oder nicht alle notwendigen Angaben zur Leistungsfestsetzung gemacht haben, oder die gesetzte Frist nicht eingehalten haben, wird der Leistungsanspruch nur in der Höhe und für die Monate festgestellt, soweit das ohne die fehlenden Angaben möglich ist. Für die übrigen Monate wird endgültig festgesetzt, dass kein Leistungsanspruch bestand.

6.3 nach Verstreichen der Jahresfrist nach Ablauf des vorläufigen Bewilligungszeitraums - § 44a Abs. 6 SGB XII

Ist ein Jahr nach Ablauf des vorläufigen Bewilligungszeitraums keine endgültige Entscheidung ergangen, gilt die vorläufig bewilligte Geldleistung als abschließend festgesetzt, es sei denn der Leistungsberechtigte hat innerhalb der Frist eine abschließende Entscheidung beantragt, oder es haben sich neue Erkenntnisse ergeben, die einem Tatbestand des §§ 45/48 SGB X entsprechen. D.h., dass der Leistungsanspruch aufgrund dieser neuen Erkenntnisse und damit aus einem anderen als dem wegen der Vorläufigkeit benannten Grund gar nicht oder in geringerer Höhe besteht und der Sozialhilfeträger hat darüber erst nach Ablauf dieser Frist Kenntnis erlangt. Er muss dann aber innerhalb eines Jahres nach Kenntnis über diese neuen Tatsachen und spätestens nach Ablauf von 10 Jahren nach Bekanntgabe der vorläufigen Entscheidung darüber endgültige Bescheide nach §44a Abs.5 Satz 1 SGB XII erlassen.

Beispiel:

Herrn A werden vorläufig wegen schwankenden WfbM Einkommens Leistungen für den Zeitraum vom 01.08.17 bis 30.11.17 bewilligt. Herr A. beantragt keine endgültige Festsetzung. Nach zwei Jahren erfährt der Sozialhilfeträger, dass erhebliches Vermögen über dem Schonbetrag bereits bei Antragstellung vorhanden war. Nun hat der Sozialhilfeträger ein Jahr nach Kenntnis über das Vermögen Zeit, die ursprünglichen Leistungen unter Einbeziehung der neuen Erkenntnisse endgültig festzusetzen und eine Erstattungsforderung geltend zu machen.

In diesen beiden o.g. Ausnahmefällen erfolgt keine automatische Umwandlung der vorläufigen Entscheidung in eine endgültige Entscheidung.

Grundsätzlich kann die leistungsberechtigte Person nach Ablauf eines Jahres nach dem Ende der vorläufigen Bewilligung oder nach zuvor bereits erfolgter Umwandlung in eine endgültige Entscheidung keine Nachforderung mehr geltend machen, sie kann dann auf den Bestand der vorläufigen Bewilligung vertrauen. Dieses Vertrauensschutzes bedarf es nicht in den Fällen, in denen der Leistungsberechtigte bereits bei Erlass der vorläufigen Entscheidung unrichtige oder unvollständige Angaben in Bezug auf Tatsache gemacht hat, die nicht Anlass der vorläufigen Entscheidung waren (z.B. verschwiegenes ungeschütztes Vermögen bei angegebenem aber unterschiedlich hohem Arbeitseinkommen.)

Ist der Sozialhilfeträger selbst dafür verantwortlich, dass nicht alle entscheidungserheblichen Tatsachen bekannt waren, und ist der tatsächliche darauf basierende Leistungsanspruch geringer als der vorläufig festgesetzte (oder ist gar kein Leistungsanspruch entstanden), dann ist der Sozialhilfeträger über die Jahresfrist nach Ablauf des vorläufigen Bewilligungszeitraums hinaus nicht mehr befugt, eine endgültige Festsetzung durchzuführen.

**7. Anrechnung vorläufig erbrachter Geldleistungen auf die endgültige Leistung
- § 44a Abs. 7 SGB XII**

Die vorläufig erbrachten Geldleistungen sind auf die abschließend festgestellten Geldleistungen anzurechnen bzw. damit zu verrechnen. Die Verrechnung der kalendermonatlich vorläufig erbrachten Leistungen erfolgt genau für die entsprechenden Monate der endgültig bewilligten Leistungen. Stellt sich dabei heraus, dass Überzahlungen von Geldern in einzelnen Monaten Nachzahlungsansprüchen aus anderen Monaten gegenüberstehen, sind die überzahlten Geldleistungen auf die nachzuzahlenden Geldleistungen anzurechnen. Verbleibt nach der Saldierung eine Überzahlung, ist diese grundsätzlich vom Leistungsberechtigten zu erstatten. Der überzahlte Betrag kann gem. § 44b SGB XII nach Maßgabe der dortigen Vorschriften mit den zukünftigen Leistungen aufgerechnet werden (mit monatlich 5 % der maßgebenden Regelsatzstufe). Diese Aufrechnung kann entweder gesondert beschieden werden oder zusammen mit dem endgültigen Bewilligungsbescheid verfügt werden.

Ergibt sich eine Nachzahlung ist diese mit Erlass der endgültigen Entscheidung fällig und umgehend auszuzahlen.